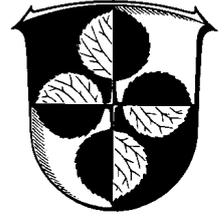


Gemeinde Espenau



Friedhofsatzung für den Friedhof „Waldruhe Schäferberg“

in der Fassung vom 14.11.2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den Friedhof „Waldruhe Schäferberg“ (nachfolgend Waldruhe Schäferberg genannt) wird diese Satzung erlassen. Die Waldruhe Schäferberg ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Espenau. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Espenau.

2. Die Waldruhe Schäferberg umfasst die durch den Kreisausschuss des Landkreises Kassel mit Bescheid vom 18. November 2005 als Erweiterung des Waldfriedhofes Schäferberg genehmigte Fläche.

§ 2 Friedhofszweck

Die Waldruhe Schäferberg dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung in der Waldruhe Schäferberg erworben haben.

§ 3 Grabstätten

Grabstätten in der Waldruhe Schäferberg dienen ausschließlich Urnenbeisetzungen an bestehenden oder neu zu pflanzenden Bäumen. Es können bis zu 8 Urnen pro Baum beigesetzt werden. Die Bestattung ist ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen (Aschenkapsel und Schmuckurne) zulässig.

Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne eingebracht. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung natur belassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Es werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) An Wahlbäumen
Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu acht Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.

- b) An Gemeinschaftswahlbäumen
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Grabstätte kann an den von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagenen Bäumen unter den dort vorhandenen freien Plätzen gewählt werden.
- c) An einem „Sternenkinderbaum“
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht früh- oder totgeborene Kinder. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- d) An Gemeinschaftsbäumen
Eine von acht Einzelruhestätten mit einer Ruhezeit von 30 Jahren. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze im Trauerfall vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Waldruhe Schäferberg unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Waldruhe Schäferberg täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf die Waldruhe Schäferberg nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten in der Waldruhe Schäferberg

1. Jeder Besucher der Waldruhe Schäferberg hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. In der Waldruhe Schäferberg ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,

- i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- j) Abfälle aller Art abzulegen,

3. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung der Waldruhe Schäferberg dienen.

§ 6 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht nach § 3 wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde vergeben. Das Nutzungsrecht an den Wahlbäumen wird für bis zu 99 Jahre (ab Eröffnung des Waldes/Freigabe der Waldabschnitte) verliehen. Für die im Jahr 2017 bereits genutzten Waldabschnitte gilt als Datum der Eröffnung das Jahr 2017. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten an Gemeinschaftswahlbäumen wird auf 50 Jahre festgelegt. Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum beträgt 30 Jahre.

§ 7 Markierungen

Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit den Angehörigen gegen Kostenerstattung ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Baum anbringen.

§ 8 Durchführung von Bestattungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Gemeinde stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen, bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen statt.
4. Die Beisetzung in der Waldruhe Schäferberg gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Die gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldruhe Schäferberg darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Grabstätte sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,

c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts-, Namens- oder Todestages ist erlaubt. Diese dürfen nicht mit unverrottbarem Material (z.B. Kunststoff, Draht oder ähnlichem) eingebunden sein.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Die Gemeinde kann Pflegeeingriffe selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldruhe Schäferberg, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen Grabstätten entstehen.

2. Grundsätzlich besteht für die Waldruhe-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten der Waldruhe Schäferberg entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

3. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung der Waldruhe Schäferberg erhebt die Gemeinde Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 12a

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung zulassen. Für Grabstätten, die bis zur Rechtskraft dieser Änderungssatzung erworben wurden, wird auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Verwendung biologisch abbaubarer Urnen (§3 Satz 3) erteilt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) die Waldruhe Schäferberg außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b) sich in der Waldruhe Schäferberg nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde sowie dem aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
- c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 7 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
- d) die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§9),
- e) Pflegeeingriffe nach § 10 vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Espenau.

§ 14 Inkrafttreten

...

Friedhofssatzung für den Friedhof „Waldruhe Schäferberg“ vom 6.2.2006; gültig seit 18.2.2006

- 1. Änderungssatzung vom 06.11.2007; gültig seit 17.11.2007
- 2. Änderungssatzung vom 09.12.2014; rückwirkend gültig seit 01.01.2014
- 3. Änderungssatzung vom 27.06.2017; gültig seit dem 01.07.2017
- 4. Änderungssatzung vom 14.11.2017; gültig seit dem 18.11.2017